

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der
Samtgemeinde Esens (VO-Gefahrenabwehr)

Synopsis

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Esens.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsflächen:</p> <p>Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsflächen:</p> <p>Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Fahrradabstellplätze, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.</p>	<p>Zur Konkretisierung wurden Fahrradabstellplätze aufgenommen</p>

<p>2. Öffentliche Anlagen:</p> <p>Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p>	<p>2. Öffentliche Anlagen:</p> <p>Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.</p>	<p>Zur Konkretisierung wurden Bushaltestellen und Buswartehäuschen aufgenommen</p>
<p>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <p>a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und</p>	<p>§ 3 Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen</p> <p>(1) Die öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind bindend zu beachten.</p> <p>(2) Es ist insbesondere untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen und/oder in den öffentlichen Anlagen</p>	<p>Die Regelungen wurden umfangreich angepasst. In der alten Fassung waren bisher lediglich kurze abstrakte Sachverhalte dargestellt. In der neuen Fassung wurden zahlreiche neue Regelungen aufgenommen.</p>

<p>Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.</p> <p>(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nicht in den Straßenraum hereinragen.</p>	<p>1. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen oder anders, als bestimmungsgemäß zu nutzen.</p> <p>2. sich zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.</p> <p>3. jede örtliche Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Lärmbelästigung, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten.</p> <p>4. zu übernachten oder zu grillen.</p> <p>(3) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmende nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.</p> <p>(4) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.</p>	<p>Bisher keine Regelung.</p> <p>In der Vergangenheit gab es oftmals Beschwerden, daher wurden die Regelungen insbesondere zum Alkoholkonsum aufgenommen.</p> <p>Zur Verdeutlichung wurde diese ohnehin geltende gesetzliche Regelung mit in die neue Verordnung aufgenommen</p>
--	--	--

<p>(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.</p>	<p>(5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.</p> <p>(6) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.</p> <p>(7) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden und muss so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll am Abfuhrtag nicht abgeholt worden sein, ist er spätestens am folgenden Tag wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.</p> <p>(8) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder in öffentlichen Anlagen mit Ausnahme der Waldflächen zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Regelung wurde neu aufgenommen, da dringend notwendig.</p> <p>Regelung wurde neu aufgenommen, da dringend notwendig.</p> <p>Regelung wurde neu aufgenommen, da dringend notwendig.</p>
---	--	--

	<p>(9) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen oder zu reparieren.</p> <p>(10) Es ist verboten, Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken.</p> <p>(11) Es ist verboten, Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen.</p> <p>(12) Es ist verboten, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen.</p> <p>(13) Es ist verboten, die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.</p> <p>(14) Zum Schutz der Kinder und der sonstigen Benutzerinnen und Benutzer sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Rauchen undb) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel auf Kinderspielplätzen und auf entsprechend gekennzeichneten Flächen verboten.	<p>Diese speziellen Bestimmungen wurden zur Verdeutlichung neu aufgenommen.</p> <p>Regelung wurde aufgenommen, da dringend notwendig.</p>
--	---	---

<p>§ 4 Tiere</p> <p>(1) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier</p> <p>a) unbeaufsichtigt herumläuft;</p> <p>b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;</p> <p>c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.</p> <p>(2) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.</p>	<p>§ 4 Tiere</p> <p>(1) Hunde haltende Personen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als Verantwortliche zu verhüten, dass ihr Tier außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft, Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.</p> <p>(2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.</p> <p>(3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will. Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen</p>	<p>Der § 4 wurde umfangreich geändert und an das heutige Recht, insbesondere an die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hundegesetzes angepasst. Für die Ordnungsbehörde ist es von elementarer Wichtigkeit, Gefährdungspotentiale durch Hunde hinreichend bestimmen zu können, um Eingriffsmöglichkeiten zu erhalten. Von daher ist eine Konkretisierung der Gefahren in der Verordnung unerlässlich. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden daher umfangreiche Regelungen aufgenommen.</p>
--	---	---

	<p>Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.</p> <p>(4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 wirksam verhindert werden können.</p> <p>(5) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und öffentlich zugänglichen Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.</p> <p>(6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann. Die allgemeine</p>	<p>Schutz der bedrohten Person.</p> <p>Wichtige Regelung, da oftmals Beschwerden</p>
--	---	--

	<p>Anleinpflcht in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) gemäß § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird durch diese Regelung nicht berührt.</p> <p>(7) Läufe Hündinnen, Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen. Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.</p> <p>(8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus, auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden. Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen, von einer geeigneten</p>	Klarstellung der gesetzlichen Regelung
--	--	--

Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen. Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hier von nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflcht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des NPOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(9) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen,

Die Gefährlichkeit eines Hundes sollte klar definiert sein.

	<p>insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.</p> <p>(10) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Gebiet der Samtgemeinde verboten.</p>	<p>Regelung für alle Tiere.</p> <p>Neu, da in der Vergangenheit oft problematisch.</p>
<p>§ 5 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist der Samtgemeinde Esens anzuzeigen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll, bleibt unberührt.</p> <p>Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind oder einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>(2) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen</p>	<p>§ 5 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist der Samtgemeinde Esens anzuzeigen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll, bleibt unberührt.</p> <p>Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind oder einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.</p> <p>(2) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen</p>	<p>(Unverändert)</p> <p>lediglich Änderung auf volljährige Person (klare Bestimmung)</p>

<p>haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.</p>	<p>haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.</p>	
<p>-keine Regelung bisher</p>	<p>§ 6 Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen</p> <p>(1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuerwerfen oder liegen zu lassen!</p> <p>(2) Das Abstellen von Abfällen und Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altkleider) zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.</p> <p>(3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.</p> <p>(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.</p>	<p>§ 6 wurde neu in die Gefahrenabwehrverordnung eingefügt. Die Regelungen sind in der aktuellen Verordnung nicht oder nur unzureichend enthalten. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.</p> <p>In der Vergangenheit stets ein Problem, daher wurde dieser Absatz neu aufgenommen.</p> <p>Stets problematisch, dadurch wird nun eine Eingriffsmöglichkeit gegeben.</p>

<p>§ 6 Spielplätze</p> <p>Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,</p> <p>a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;</p> <p>b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder liegen zu lassen;</p> <p>c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.</p>	<p>Jetzt § 7</p> <p>Inhaltliche Regelung unverändert.</p>	
<p>§ 7 Besondere Vorschriften zur Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe in staatlich anerkannten Ortsteilen</p> <p>(1) In den als Erholungsort, Kurort, Küstenbadeort, Luftkurort oder Nordseeheilbad anerkannten Teilen der Gemeinden Stadt Esens, Neuharlingersiel und Werdum sind über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus an Werktagen in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sowie an</p>	<p>Jetzt § 8</p> <p>Inhaltliche Regelung unverändert. Lediglich ganztägig wurde zur Verdeutlichung eingesetzt.</p> <p>....in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen solche Tätigkeiten verboten,....</p>	

Sonn- und Feiertagen solche Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten und Vorgänge, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere

1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen,
2. das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o.ä. handwerkliche Tätigkeiten,
3. Ver- und Entsorgungsverkehre, soweit diese aus dringenden betrieblichen Gründen nicht zu anderen Zeiten möglich sind.

(2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

(3) Das Musizieren, Singen und laute Unterhalten in Wirtschaftsgärten, auf Freiterrassen, Balkonen und dergl. ist von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr verboten.

<p>§ 8 Allgemeine Vorschriften zur Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe</p> <p>Motorbetriebene Rasenmäher und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.</p>	<p>jetzt § 9 Allgemeine Vorschriften zur Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe</p> <p>Motorbetriebene Rasenmäher und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.</p>	<p>Mit der Ausdehnung auf 20.00 Uhr wurde den Wünschen zahlreicher Bürgerinnen und Bürger entsprochen. „ganztägig“ zur Verdeutlichung.</p>
<p>§ 9 Ausnahmen</p> <p>Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.</p>	<p>Jetzt § 10</p> <p>Inhaltliche Regelung unverändert.</p>	
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p>jetzt § 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Im Sinne des § 8 Abs. 3 gelten auch Betreibende von Wirtschaftsgärten als Störer. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie anderen spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Anpassung an das NPOG</p> <p>Auch Betreibende von Wirtschaftsgärten können als Störer im Sinne der Gefahrenabwehr in Anspruch genommen werden.</p>

<p>§ 11 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.</p>	<p>jetzt § 12 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine andere NPOG-Verordnung ersetzt wird.</p>	<p>Rechtsgrundlagen und Rechtsprechungen im Ordnungsrecht ändern sich laufend. Von daher sollte die Geltungsdauer auf 10 Jahre beschränkt werden.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.</p>	<p>jetzt § 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	